

hingegangen sein. Mir scheint hier eine höhere Fügung obzuwalten; gingen sie jetzt in den Wald, so würden sich die Pilger um sie sammeln und die Ereignisse würden einen ungeseglichen Charakter haben; das will die Mutter Gottes gewiß nicht. Nach der Polizeiverordnung dürfen nicht mehr als 5 Personen im Walde sein. Die Kinder sehen die Erscheinung oft goldig, oft blau.“

Es werden weitere Briefe von Dick e verlesen. In einem derselben werden Rathschläge gegeben, wie der Gemeinderath vorgehen solle, und wird auch bemerkt, daß man betreffs der Erscheinungen vorsichtig sein müsse, indem der Teufel auch sehr leicht Erscheinungen in's Werk setze.

In einem ebenfalls verlesenen Briefe des P. Costelat in Lourdes ist gesagt, daß zwar in Lourdes keine Erscheinung des Teufels vorgekommen sei, wohl aber solche in Elsaß vorgekommen zu sein schienen und daher auch in Mp. solche vorkommen könnten.

Der Prä s. theiligt sich bei der Auswahl der Briefe, welche vorgelesen werden sollen, sehr eingehend; darum fragt Vertheidiger B a c h e m: „Sollte es formell nicht richtiger sein, daß das öffentliche Ministerium das Belastungsmaterial, welches es für die Unterstützung der Anklage von Interesse hält, selbständig angebe?“

Staatsprokurator Ling: „Ich bin jetzt plötzlich in die Sache hineingekommen und würde es mir schwierig sein, Alles zu sagen, was zur Unterstützung der Anklage nöthig wäre.“

B a c h e m: „Ich lege keinen Werth auf eine Aenderung, glaube aber, daß inkorrekt verhandelt wird.“

Prä s.: „Ich finde nichts Inkorrektes darin; wir könnten ja auch so verfahren, daß das öffentliche Ministerium alles bezeichnet, was zur Anklage gehört, und ich nachher das Wesentliche verlesen lasse, was nach meiner Ansicht zur Klarstellung der Sache — doch nicht bloß zur **Belastung**, sondern auch zur **G u t l a s t u n g** der Beschuldigten — dienen kann; ich glaube, dann genügt das.“

Simons: „Das bringt mich nun auf etwas, was festgestellt werden muß. Ich nehme an, daß nur das Gegenstand der Anklage ist und inkriminirt wird, was hier vorgelesen wird, und nichts, was nicht aus den Broschüren verlesen worden ist oder noch verlesen werden wird.“

Prä s.: „Die Sache ist doch einmal die: Die verfolgende Behörde hat zu sagen, was sie verlesen haben will, und dann kann ich im Interesse der Aufklärung von Amtswegen Inkriminirtes verlesen lassen,